

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 25. November 2020

1117.

Stadtkanzlei, Stadtratsbeschluss über die Departementsgliederung und -aufgaben, Teilrevision

IDG-Status: öffentlich

1. Ausgangslage

Am 26. März 1997 wurde der Stadtratsbeschluss über die Departementsgliederung und -aufgaben (STRB DGA) erlassen (STRB Nr. 543/1997, AS 172.110). Dieser Beschluss regelt die Organisation der Departemente. Der Beschluss wird regelmässig angepasst aufgrund laufender Überprüfungen der städtischen Dienstleistungen zwecks Sicherstellung der Qualität und Effizienz sowie der pragmatischen Ausrichtung auf die aktuellen gesellschaftlichen und regulatorischen Anforderungen. Ausserdem sollen mit vorliegendem Beschluss auch rein begriffliche Anpassungen aufgrund veränderter Verhältnisse oder Rahmenbedingungen vorgenommen werden.

2. Überblick der Anpassungen

In folgenden Departementen wurden organisatorische, fachspezifische oder begriffliche Anpassungen vorgenommen, die es im STRB DGA abzubilden gilt:

- Präsidialdepartement
- Finanzdepartement
- Gesundheits- und Umweltdepartement
- Hochbaudepartement

3. Anpassungen im Einzelnen

3.1. Präsidialdepartement

Art. 4 Dienstabteilungen des Präsidialdepartements

Bisheriger Wortlaut	Neuer Wortlaut
¹ Die Dienstabteilungen des Präsidialdepartements sind: <ul style="list-style-type: none"> – Bevölkerungsamt (BVA) – Statistik Stadt Zürich (SSZ) – Stadtarchiv (SAR) – Museum Rietberg (MRZ) – Kultur (KTR) – Stadtentwicklung (STEZ) 	¹ Die Dienstabteilungen des Präsidialdepartements sind: <ul style="list-style-type: none"> – Bevölkerungsamt (BVA) – Statistik Stadt Zürich (SSZ) – Stadtarchiv (SAR) – Museum Rietberg (MRZ) – Kultur (KTR) – Stadtentwicklung (STEZ) – Projektstab Stadtrat (PSS)
² Zum Präsidialdepartement gehören ferner: <ul style="list-style-type: none"> – Stabstelle Projektstab Stadtrat im Präsidialdepartement (PSS) – Fachstelle für Gleichstellung (ZFG) 	² Zum Präsidialdepartement gehören ferner: <ul style="list-style-type: none"> – Fachstelle für Gleichstellung (ZFG)

<ul style="list-style-type: none"> – Beauftragte/r für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung <p>³ Dem Präsidialdepartement sind administrativ zugeordnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Stadtamtsfrau-/Stadtammann- und Betreibungsämter (SBA) – Friedensrichterinnen- und Friedensrichterämter (FRA) 	<ul style="list-style-type: none"> – Beauftragte/r für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung – Betreibungsämter (Stadtamtsfrauen und Stadtammänner, SBA) in organisatorischer und personeller Hinsicht <p>³ Dem Präsidialdepartement sind administrativ zugeordnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Friedensrichterinnen- und Friedensrichterämter (FRA)
--	---

Zu Art 4 Abs. 1 und 2: Der Projektstab des Stadtrats ist eine Dienstabteilung und wird daher in Abs. 1 verschoben. Ferner wurde seine Bezeichnung vereinfacht.

Gemäss § 6 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG, LS 281) sind die Betreibungsämter in organisatorischer und personeller Hinsicht Teil der Stadtverwaltung und dieser nicht nur administrativ zugeordnet. Dies wird in Abs. 2 entsprechend aufgenommen.

Art. 5 Departementssekretariat

Bisheriger Wortlaut	Neuer Wortlaut
	<p>Das <i>Departementssekretariat</i> erfüllt insbesondere folgende zusätzliche Aufgaben:</p> <p>a. Supportdienste für das Departement und die Dienstabteilungen in den Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kommunikation – Finanzen und Controlling – Personal – Recht; <p>b. Koordination, Management und Controlling von departementalen Projekten;</p> <p>c. Repräsentation und Veranstaltungen.</p>

Die zusätzlichen Aufgaben des Departementssekretariats fehlten im STRB DGA, was mit Art. 5 nun nachgeholt wird.

Art. 11 Stadtentwicklung

Bisheriger Wortlaut	Neuer Wortlaut
<p>Die Dienstabteilung <i>Stadtentwicklung</i> erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a. Erarbeitung von Grundlagen und Strategien für eine nachhaltige und kohärente Stadtentwicklung sowie Ausarbeitung von Stadtentwicklungszielen zuhanden des Stadtrates;</p> <p>b. Koordination von departementsübergreifenden Projekten zur Quartier- und Stadtentwicklung und zu Wohn- und Wirtschaftsfragen;</p>	<p>Die Dienstabteilung <i>Stadtentwicklung</i> erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a. Erarbeitung von Grundlagen, Strategien und Konzepten für eine nachhaltige und kohärente Stadtentwicklung;</p> <p>b. Koordination von departementsübergreifenden Projekten und Erarbeitung von Grundlagen zur</p>

<ul style="list-style-type: none"> c. Koordination von Wirtschafts- und Integrationsförderung mit der Stadtentwicklung; d. Aussenpolitische Aufgaben und Projekte (Agglomerationszusammenarbeit, Städtepartnerschaften usw.); e. Berichterstattung über die Stadtentwicklung; f. Wirtschaftsförderung im Sinne von Ansiedlungsförderung, Bestandespflege und Förderung von Neugründungen; g. Anlaufstelle für die Wirtschaft; h. Standortmarketing und Promotion; i. Beratungen für Migrantinnen und Migranten; k. Führung eines Welcome Desk für Migrantinnen und Migranten; l. Monitoring aller Integrationsangebote in Zürich; m. Unterstützung und Beratung für Integrationsprojekte. 	<p>sozialräumlichen Stadtentwicklung und zu wohn- und wirtschaftspolitischen Fragen;</p> <ul style="list-style-type: none"> c. Koordination von Wirtschafts- und Integrationsförderung; d. Aussenpolitische Aufgaben und Projekte auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene; e. Koordination und Gestaltung der internationalen Zusammenarbeit und der Humanitären Hilfe; f. Wirtschaftsförderung im Sinne von Bestandespflege und Förderung von Neugründungen; g. Standortmarketing und Promotion; h. Erarbeitung von Grundlagen, Strategien und Konzepten für die Integrationsförderung; i. Beratung für Migrantinnen und Migranten, Führung eines Welcome Desk und Unterstützung von Integrationsprojekten; j. Umsetzung und Weiterentwicklung der Smart-City-Strategie; k. Erarbeitung der langfristigen Dachstrategien des Stadtrats.
---	--

Zu lit. a: Die Stadtentwicklung (STEZ) erarbeitet zuhanden des Stadtrats Grundlagen und Strategien zur Stadtentwicklung, die Litera wird entsprechend angepasst.

Zu lit. b: Die STEZ erarbeitet sozialräumliche Grundlagen zur Beurteilung der sozialverträglichen Stadt- und Quartierentwicklung. Dies wird ergänzt. Die Quartierentwicklung ist Teil der Stadtentwicklung und wird daher nicht mehr explizit erwähnt.

Zu lit. c: Wirtschaftsförderung und Integrationsförderung sind eigenständige Bereiche innerhalb der Stadtentwicklung, weshalb die Aussage der Koordination mit der Stadtentwicklung nicht notwendig ist.

Zu lit. d: Die aussenpolitischen Aufgaben der STEZ umfassen die regionale, die nationale und die internationale Ebene. Die regionale und nationale Ebene fehlen in der bestehenden Litera, weshalb die Anpassung erfolgt.

Zu lit. e: Die Berichterstattung der STEZ erfolgt wie bei allen Dienstabteilungen über den Geschäftsbericht. Diese Aufgabe muss nicht besonders erwähnt werden und wurde daher gestrichen.

Neu beschreibt lit. e die Aufgaben der Koordination und der Gestaltung der internationalen Zusammenarbeit (ehemals Entwicklungshilfe im Ausland) und der Beitragszusprechung für humanitäre Hilfe im In- und Ausland der Stadt Zürich, die per 1. Januar 2021 vom Departementssekretariat des Finanzdepartements auf die STEZ im Präsidialdepartement überführt

werden. Auslöser für den Wechsel der Zuständigkeit für diese Aufgabenbereiche ist die mit Volksentscheid vom 17. November 2019 beschlossene deutliche Aufstockung der Mittel für die internationale Zusammenarbeit und die dadurch notwendig gewordene Reorganisation. Der Wechsel zur STEZ erfolgt aufgrund der in der STEZ vorhandenen fachlichen Kompetenzen zur internationalen Zusammenarbeit (siehe auch nachstehend Kapitel 3.2, Ausführungen zu Art. 15 lit. e und f).

Zu lit. f: Die Wirtschaftsförderung betreibt keine Ansiedlungsförderung. Diese Aufgabe wird von Stiftung und AG Greater Zurich Area wahrgenommen. Ansiedlungsförderung ist daher zu streichen.

Zu lit. g: Es ist nicht erforderlich, explizit zu erwähnen, dass die Wirtschaftsförderung Anlaufstelle für die Wirtschaft ist, da dies in den in lit. f beschriebenen Aufgaben bereits enthalten ist.

Dies führt dazu, dass die bisherigen in lit h. beschriebenen Aufgaben in lit g. aufgeführt sind.

Zu lit. h: Bisher wurden in lit. i–m nur die operativen Aufgaben der Integrationsförderung geschildert. Diese machen aber nur einen kleinen Teil der Arbeit aus. Hauptaufgabe der Integrationsförderung ist die Erarbeitung von Grundlagen, Strategien und Konzepten für die Integrationspolitik der Stadt Zürich. Dies wird nun in lit. h entsprechend aufgeführt.

Zu lit. i.: Die beiden operativen Aufgaben der Beratung von Migrantinnen und Migranten (bisherige lit. i) und des Welcome Desks (bisherige lit. k) der Integrationsförderung sowie die Unterstützung von Integrationsprojekten (bisherige lit. m) werden in lit. i neu zu einem Punkt zusammengefasst.

Zu lit. j: Die Umsetzung der Smart-City-Strategie ist seit 1. Januar 2019 eine neue Aufgabe der Stadtentwicklung (GRB Nr. 1267/2019, GR Nr. 2018/456) und wird in lit. j neu aufgeführt.

Zu lit. k.: Die Stadtentwicklung erarbeitet seit 2007 die Dachstrategien des Stadtrats, weshalb diese Aufgabe festgehalten wird.

3.2 Finanzdepartement

Art. 15 Departementssekretariat

Bisheriger Wortlaut	Neuer Wortlaut
<p>Das <i>Departementssekretariat</i> erfüllt zusätzlich folgende besondere Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. IT-Controlling; b. Verwaltung der Stiftung Wohnungen für kinderreiche Familien; c. Wohnbauförderung und Zweckerhaltung subventionierter Wohnungen, Beratung der gemeinnützigen Wohnbauträger und Abwicklung der Subventionsgeschäfte in Zusammenarbeit mit der Fachstelle Wohnbauförderung des Kantons Zürich. Überwachung der Subventionsbedingungen und weiterer Auflagen; d. Behördliche Mietzinskontrolle, Behandlung der Mietzinsbeschwerden bei den unterstützten Wohnungen; 	<p>Das <i>Departementssekretariat</i> erfüllt zusätzlich folgende besondere Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. IT-Controlling; b. Verwaltung der Stiftung Wohnungen für kinderreiche Familien; c. Wohnbauförderung und Zweckerhaltung subventionierter Wohnungen, Beratung der gemeinnützigen Wohnbauträger und Abwicklung der Subventionsgeschäfte in Zusammenarbeit mit der Fachstelle Wohnbauförderung des Kantons Zürich. Überwachung der Subventionsbedingungen und weiterer Auflagen; d. Behördliche Mietzinskontrolle, Behandlung der Mietzinsbeschwerden bei den unterstützten Wohnungen;

<ul style="list-style-type: none"> e. Antragstellung und Abwicklung der Beiträge für Investitionshilfe im Inland und Entwicklungshilfe im Ausland; f. Antragstellung und Abwicklung der Beiträge für humanitäre Hilfe im In- und Ausland; g. Antragstellung und Bewirtschaftung des Beitragsfonds Finanzdepartement und des Klöti-Waser Fonds zur Verschönerung der Stadt; h. (aufgehoben) i. Aufsicht über die privatrechtlichen Stiftungen; k. Wahrung der städtischen Interessen an Legaten und Erbschaften für die gesamte Stadtverwaltung; l. (aufgehoben). 	<ul style="list-style-type: none"> e. Antragstellung und Bewirtschaftung des Beitragsfonds Finanzdepartement und des Klöti-Waser Fonds zur Verschönerung der Stadt; f. Aufsicht über die privatrechtlichen Stiftungen; g. Wahrung der städtischen Interessen an Legaten und Erbschaften für die gesamte Stadtverwaltung.
---	---

Zu lit. e und f: Die bisher vom Finanzdepartement wahrgenommenen Aufgaben der Abwicklung der Entwicklungshilfe im Ausland und Beitragszusprechung für humanitäre Hilfe im In- und Ausland durch die Stadt Zürich einschliesslich Antragstellung sollen per 1. Januar 2021 vom Finanzdepartement auf das Präsidialdepartement überführt werden. Für die Investitionshilfe im Inland werden seit 2015 aufgrund der damaligen Sparmassnahmen (17/0) sowie dem bestehenden Nationalen Finanzausgleich, der den betroffenen Kantonen genügend Mittel zukommen lässt, keine städtischen Mittel mehr eingesetzt. Entsprechend werden lit. e und f von Art. 15 (Aufgaben des Departementssekretariats) gestrichen und wird Art. 11 betreffend die Dienstabteilung Stadtentwicklung Zürich, die die zu überführenden Aufgaben im Präsidialdepartement übernimmt, ergänzt (siehe Kapitel 3.1, Ausführungen zu Art. 11 neue lit. e). Aufgrund der Streichung von Art. 15 lit. e und f werden die bisherigen lit. g, i und k der Bestimmung zu lit. e, f und g (bisherige lit. h und l schon früher aufgehoben).

Art. 18 Steueramt

Bisheriger Wortlaut	Neuer Wortlaut
<p>Das <i>Steueramt</i> erfüllt insbesondere folgende Aufgaben gemäss Steuergesetz und Verordnung zum Steuergesetz:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Bezug der Staats-, der Gemeinde-, der Personal-, der Nach-, der Kirchen-, der Grundstücksgewinn-, der Quellensteuern sowie der Bussen in Grundsteuerverfahren; b. Vornahme der Steuereinschätzung von unselbständigerwerbenden und nicht erwerbstätigen Steuerpflichtigen gemäss Weisung der Finanzdirektion; c. Antragstellung zur Einschätzung der Grundstücksgewinnsteuern zuhanden der Kommission für die Grundsteuern; d. steuerliche Bewertung von Liegenschaften; e. Aufnahme von Inventaren in Todesfällen. 	<p>Das <i>Steueramt</i> erfüllt insbesondere folgende Aufgaben gemäss Steuergesetz und Verordnung zum Steuergesetz.</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Bezug der Staats-, der Gemeinde-, der Personal-, der Kirchen-, der Grundstücksgewinn-, der Quellensteuern sowie der Nachsteuern und Bussen in Grundsteuerverfahren; b. Vornahme der Steuereinschätzung von unselbständigerwerbenden und nicht erwerbstätigen Steuerpflichtigen gemäss Weisung der Finanzdirektion; c. Antragstellung zur Einschätzung der Grundstücksgewinnsteuern zuhanden der Kommission für die Grundsteuern; d. steuerliche Bewertung von Liegenschaften; e. Durchführung des Inventarverfahrens in Todesfällen;

	<p>f. Betrieb eines Scan Centers, einer Druckerei und eines Aktenlagers zur technischen Unterstützung der Haupttätigkeiten, wobei deren Dienstleistungen weiteren Dienstabteilungen und öffentlichen Institutionen zur Verfügung gestellt werden können.</p>
--	---

Zu lit. a: Der Bezug der staatlichen und kommunalen Nachsteuern bei den ordentlichen Steuern erfolgt gemäss § 172 Steuergesetz (StG, LS 631.1) durch das kantonale Steueramt; nur im Bereich Grundstückgewinnsteuern liegt die Kompetenz zur Erhebung von Nachsteuern bei der Gemeinde (§ 210 Abs. 2 StG). Lit. a wird entsprechend präzisiert.

Zu lit. e: Im Gegensatz zur früheren Praxis ist im Kanton Zürich seit rund zehn Jahren von den kommunalen Steuerbehörden nur noch in seltenen Fällen ein umfassendes Verzeichnis über Aktiven und Passiven per Todestag einer steuerpflichtigen Person zu erstellen (sogenanntes Inventar). Die für die betreffende Steuereinschätzung notwendigen Angaben zum Vermögen werden nach heutiger Praxis in der Regel einer unterjährigen Steuererklärung entnommen. Das Inventarverfahren in seiner heutigen Ausgestaltung beinhaltet v. a. die Ermittlung der Erben sowie Erbenvertreterinnen und -vertreter, die Beschaffung steuerrechtlich relevanter Unterlagen, die Einleitung von Massnahmen zur Sicherung von Vermögenswerten der verstorbenen Person sowie den Verkehr mit andern Behörden (Bezirksgerichte, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde [KESB], Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV [AZL], Notariate). Die Umschreibung der Aufgabe wird an diese neue Praxis angepasst.

Zu lit. f: Neben den aktuell im STRB DGA aufgeführten Tätigkeiten betreibt das Steueramt im Rahmen der Unterstützung der gesetzlich zugewiesenen Aufgaben ein Scan Center, eine Druckerei und ein Aktenlager. Da es sich in betrieblicher Hinsicht um bedeutende Bereiche handelt, welche einen signifikanten Teil der Betriebsmittel beanspruchen und einen eigenen Buchhaltungskreis umfassen (Produktegruppe 2), werden die betreffenden Tätigkeiten in einer neuen lit. f aufgeführt.

Art. 19 Human Resources Management

Bisheriger Wortlaut	Neuer Wortlaut
<p>Die Dienstabteilung <i>Human Resources Management</i> erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Erarbeitung und Begutachtung von Weisungen für rechtssetzende Erlasse in Personalangelegenheiten; b. Vollzug des Personalrechts, der Ausführungsbestimmungen zum Personalrecht und weiterer Erlasse betreffend Personalangelegenheiten nach rechtsgleichen und wirtschaftlichen Grundsätzen, namentlich durch Koordination der Praxis innerhalb der Stadtverwaltung sowie durch Abgabe von Richtlinien und Empfehlungen; c. Prüfung und Begutachtung aller Weisungen für Planstellenschaffungen und weiterer Personalangelegenheiten, Erstellen von Mitberichten; d. Entwicklung organisatorischer, administrativer und technischer Hilfsmittel für das Personalmanagement; 	<p>Die Dienstabteilung <i>Human Resources Management</i> erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Erarbeitung und Begutachtung von Weisungen für rechtssetzende Erlasse in Personalangelegenheiten; b. Unterstützung beim Vollzug des Personalrechts, der Ausführungsbestimmungen zum Personalrecht und weiterer Erlasse betreffend Personalangelegenheiten nach rechtsgleichen und wirtschaftlichen Grundsätzen, namentlich durch Koordination der Praxis innerhalb der Stadtverwaltung sowie durch Abgabe von Richtlinien und Empfehlungen; c. Prüfung und Begutachtung aller Weisungen für Planstellenschaffungen und weiterer Personalangelegenheiten, Erstellen von Mitberichten; d. Entwicklung organisatorischer, administrativer und technischer Hilfsmittel für das Personalmanagement;

<p>e. Beratung der Departemente und Dienstabteilungen, insbesondere der dezentralen Personaldienste, in personellen Angelegenheiten;</p> <p>f. Prüfung der durch die Stadtverwaltung erlassenen Verfügungen betreffend Personalgeschäfte;</p> <p>g. Case Management am Arbeitsplatz, Gesundheitsmanagement, Gleichstellung von Menschen mit Behinderung, Sozialberatung, Stellenmarkt und Outplacement für das städtische Personal;</p> <p>h. Beratung für Personal- und Organisationsentwicklung sowie Beratung Planung und Durchführung der Aus- und Weiterbildung durch ein stadtweites Kursangebot und für betriebspezifische Aus- und Weiterbildungsbedürfnisse der Departemente und Dienstabteilungen;</p> <p>i. Koordination und Qualitätssicherung der Berufsbildung in der Stadtverwaltung, Entwicklung und Durchführung von Unterstützungs- und Bildungsmassnahmen für Personen, die sich in einer beruflichen Erstausbildung befinden (Lernende, Praktikantinnen und Praktikanten) sowie Berufsbildungsverantwortliche und Berufsbildnerinnen und Berufsbildner sowie Koordination des optimalen Berufseinstiegs für Lehrabgängerinnen und -abgänger;</p> <p>k. Mitwirkung in der Planung und Budgetierung des städtischen Personalaufwands gemäss den Richtlinien des Stadtrats, Berichterstattung sowie Auswertung von HR-Kennzahlen;</p> <p>l. Veranlassung der pünktlichen und korrekten Lohnauszahlung für das städtische Personal und in speziellen Fällen für das Personal weiterer mit der Stadt verbundener Institutionen;</p> <p>m. Verrechnung der Beiträge und Abzüge an Sozial-, Personal- und Unfallversicherungen usw.;</p> <p>n. Beratung der Stadtverwaltung in Fragen der Personalwerbung und -rekrutierung sowie Bereitstellung von Hilfsmitteln für die Publikation von Stellen;</p> <p>o. Führung des Sekretariats der Paritätischen Schlichtungsstelle.</p>	<p>e. Beratung der Departemente und Dienstabteilungen, insbesondere der dezentralen Personaldienste, in personellen Angelegenheiten;</p> <p>f. Prüfung der durch die Stadtverwaltung erlassenen Verfügungen betreffend Personalgeschäfte;</p> <p>g. Case Management am Arbeitsplatz und Gesundheitsmanagement;</p> <p>h. Weiterentwicklung stadtweiter Führungs- und Personalentwicklungsinstrumente; Planung und Durchführung der Aus- und Weiterbildung durch ein stadtweites Kursangebot; ergänzendes Beratungsangebot für Personal- und Organisationsentwicklung der Departemente und Dienstabteilungen nach Verfügbarkeit der Ressourcen bei HRZ;</p> <p>i. Koordination und Qualitätssicherung der Berufsbildung in der Stadtverwaltung, Entwicklung und Durchführung von Unterstützungs- und Bildungsmassnahmen für Personen, die sich in einer beruflichen Erstausbildung befinden (Lernende, Praktikantinnen und Praktikanten) sowie Berufsbildungsverantwortliche und Berufsbildnerinnen und Berufsbildner sowie Koordination des optimalen Berufseinstiegs für Lehrabgängerinnen und -abgänger;</p> <p>k. Mitwirkung in der Planung und Budgetierung des städtischen Personalaufwands gemäss den Richtlinien des Stadtrats, Berichterstattung sowie Auswertung von HR-Kennzahlen;</p> <p>l. Veranlassung der pünktlichen und korrekten Lohnauszahlung für das städtische Personal und in speziellen Fällen für das Personal weiterer mit der Stadt verbundener Institutionen;</p> <p>m. Verrechnung der Beiträge und Abzüge an Sozial-, Personal- und Unfallversicherungen usw.;</p> <p>n. Weiterentwicklung und gesamtstädtisch verbindliche Umsetzung der Arbeitgeberpositionierung und des Arbeitgeberauftritts sowie Bereitstellung von Hilfsmitteln für die Publikation von Stellen und das Bewerbermanagement;</p> <p>o. Führung des Sekretariats der Paritätischen Schlichtungsstelle, der paritätischen Arbeitsgruppe und der HR- und Berufsbildungsgremien;</p> <p>p. stadtweite HR-IT-Koordination und Führung der stadtweiten HR-IT-Roadmap; Implementierung und fachlicher Betrieb von gesamtstädtischen HR-IT-Instrumenten;</p> <p>q. Erarbeitung und Umsetzung der strategischen HR-Schwerpunkte der Stadt Zürich sowie Durchführung gesamtstädtischer HR-Projekte.</p>
--	--

Zu lit. b: Für den Vollzug des Personalrechts (AS 177.100) und der Ausführungsbestimmungen zum Personalrecht (AS 177.101) sowie weiterer personalrechtlicher Erlasse sind die Departemente und Dienstabteilungen grundsätzlich selbst verantwortlich. HRZ steht diesen dabei unterstützend und koordinierend bei. Die Anpassung beinhaltet eine entsprechende Präzisierung.

Zu lit. g: Die Aufgabe «Gleichstellung von Menschen mit Behinderung» wird durch die dem Präsidialdepartement angehörige Stelle «Beauftragte/r für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung» zentral wahrgenommen. Im STRB DGA ist diese per 1. November 2017 geschaffene Stelle in Art. 4 Abs. 2 angeführt. HRZ hat in diesem Zusammenhang keine besondere Funktion. Für eine «Sozialberatung» gab und gibt es kein zentrales Angebot von HRZ. Das Angebot des «Stellenmarkts» (Stellenvermittlung für städtische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) wurde per 1. Januar 2020 von HRZ an die Dienstabteilung «Soziale Einrichtungen und Betriebe» des Sozialdepartements überführt (vgl. nachstehend Kapitel 3.5). Schliesslich bietet HRZ aktuell auch keine institutionalisierte Unterstützung für «Outplacements» von städtischen Mitarbeitenden an. Die genannten Aufgaben werden daher aus der Litera gestrichen.

Zu lit. h: In der Litera wird die «Weiterentwicklung stadtweiter Führungs- und Personalentwicklungsinstrumente» ergänzt. Dazu gehören beispielsweise die Weiterentwicklung der Grundlagen für die Zielbeurteilungsgespräche, die städtische Lohnsteuerung und die Neuausrichtung der Mitarbeitendenbefragungen (STRB Nr. 542/2019 betreffend die strategischen HR-Schwerpunkte und HR-Vorhaben 2019–2022). Hinzu kommt weiterhin die Planung und Durchführung von Aus- und Weiterbildungen für städtische Mitarbeitende durch ein stadtweites Kursangebot. Für die Planung und Durchführung betriebsspezifischer Aus- und Weiterbildungsangebote sind hingegen die jeweiligen Departemente und Dienstabteilungen zuständig. HRZ hat dabei keine beratende Rolle inne. HRZ bietet weiterhin ein ergänzendes Beratungsangebot für die Personal- und Organisationsentwicklung der Departemente und Dienstabteilungen im Rahmen der verfügbaren Ressourcen an. Die Bestimmung wird entsprechend diesen Ausführungen angepasst.

Zu lit. n: HRZ ist für die Weiterentwicklung und Umsetzung des gesamtstädtischen Arbeitgeberauftritts zuständig (siehe STRB Nr. 542/2019, Strategische HR-Schwerpunkte). Die Personalwerbung und -rekrutierung wird hingegen von den Departementen und Dienstabteilungen geplant und umgesetzt. HRZ stellt sodann die stadtweite Standardsoftware SAP SuccessFactors (siehe lit. p) sowie stadtweite Standards und Instrumente zur Stellenpublikation zur Verfügung. Der Wortlaut der Bestimmung wird entsprechend präzisiert.

Zu lit. o: Neben der Führung des Sekretariats der Paritätischen Schlichtungsstelle wird in der Bestimmung die entsprechende Aufgabe von HRZ für die HR- und Berufsbildungsgremien ergänzt. Zu Ersteren zählen die HR-Delegation, die HR-Konferenz und der HR-Steuerungsausschuss, zu Letzteren die Steuerungs- und die Fachkommission. HR hat schwergewichtig die Funktion, die Tätigkeit dieser Gremien zu planen und fachlich und organisatorisch vorzubereiten (siehe STRB Nr. 1044/2018 zur Neuregelung der Aufgaben und Organisation der HR Gremien und STRB Nr. 756/2006 betreffend Konzept Berufsbildung der Stadt Zürich, Schaffung einer Steuerungskommission Berufsbildung und Wahl der Mitglieder).

Ebenso ist HRZ für die Führung des Sekretariats der paritätischen Arbeitsgruppe (Arbeitsgruppe mit Arbeitgeber- sowie Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmervertretenden, unter dem Vorsitz des Vorstehers des Finanzdepartements) zuständig. Auch diese Aufgabe war im STRB DGA bislang nicht erwähnt.

Zu lit. p: HRZ hat den Auftrag, die HR-IT-Roadmap zu bewirtschaften und die Implementierung und den Betrieb der gesamtstädtischen HR-IT-Instrumente sicherzustellen (siehe STRB Nr. 1082/2018, Projekt «E-Recruiting» und Nutzung einer HR-IT-Suite). Die entsprechende Aufgabe wird in der neuen Litera aufgeführt.

Zu lit. q: HRZ hat den Auftrag, in Abstimmung mit den HR-Gremien regelmässig die strategischen HR-Schwerpunkte im Rahmen der HR-Strategie (STRB Nr. 124/2013) zu definieren und umzusetzen. Die letzte Definition der strategischen HR-Schwerpunkte erfolgte im Jahr 2019 (siehe dazu STRB Nr. 542/2019, strategische HR-Schwerpunkte).

3.3 Gesundheits- und Umweltsdepartement

Art. 30 Departementssekretariat

Bisheriger Wortlaut	Neuer Wortlaut
<p>Das <i>Departementssekretariat</i> erfüllt zusätzlich folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Sekretariat Umweltdelegation des Stadtrats; b. Bedarfsplanung und Abschluss von Leistungsvereinbarungen für die stationäre Pflegeversorgung. 	<p>Das <i>Departementssekretariat</i> erfüllt zusätzlich folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Sekretariat Umweltdelegation des Stadtrats; b. Bedarfsplanung und Abschluss von Leistungsvereinbarungen für die stationäre Pflegeversorgung; c. Führung Geschäftsstelle für den Verein Gesundheitskonferenz des Kantons Zürich.

Im November 2019 wurde die Gesundheitskonferenz des Kantons Zürich (GeKoZH) in Form eines Vereins gegründet. Die Stadt Zürich ist dem Verein beigetreten (vgl. STRB Nr. 44/2020). Das Departementssekretariat des Gesundheits- und Umweltsdepartements hat sich bereit erklärt, die Geschäftsstelle der GeKoZH zu führen und hat eine entsprechende Leistungsvereinbarung abgeschlossen. Der STRB DGA wird folglich in Art. 30 dahingehend angepasst, dass das Departementssekretariat die Geschäftsstelle der GeKoZH führt.

Art. 32 Stadtspital Waid

Bisheriger Wortlaut	Neuer Wortlaut
<p>Das <i>Stadtspital Waid</i> erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Schwerpunktspital für die erweiterte Grundversorgung von Akutkranken in der Spitalregion; b. Ausbildungsstätte für Ärztinnen und Ärzte sowie andere Spitalberufe; c. Verwaltung der eigenen Miet- und Pachtobjekte, namentlich der Dienst- und Personalwohnungen sowie -zimmer. 	<p>Das <i>Stadtspital Waid</i> erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Schwerpunktspital für die erweiterte Grundversorgung von Akutkranken in der Spitalregion durch stationäre und ambulante Leistungserbringung; b. Ausbildungsstätte für Ärztinnen und Ärzte sowie andere Spitalberufe; c. Verwaltung der eigenen Miet- und Pachtobjekte, namentlich der Dienst- und Personalwohnungen sowie -zimmer.

Art. 33 Stadtspital Triemli

Bisheriger Wortlaut	Neuer Wortlaut
<p>Das <i>Stadtspital Triemli</i> erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:</p>	<p>Das <i>Stadtspital Triemli</i> erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:</p>

<p>a. Zentrumsspital für die Grundversorgung und die überregionale spezialisierte Versorgung von Akutkranken;</p> <p>b. Ausbildungsstätte für Ärztinnen und Ärzte sowie andere Spitalberufe;</p> <p>c. Verwaltung der eigenen Miet- und Pachtobjekte, namentlich der Dienst- und Personalwohnungen sowie -zimmer.</p>	<p>a. Zentrumsspital für die Grundversorgung und die überregionale spezialisierte Versorgung von Akutkranken durch stationäre und ambulante Leistungserbringung;</p> <p>b. Ausbildungsstätte für Ärztinnen und Ärzte sowie andere Spitalberufe;</p> <p>c. Verwaltung der eigenen Miet- und Pachtobjekte, namentlich der Dienst- und Personalwohnungen sowie -zimmer.</p>
---	---

«Ambulant vor stationär» als Grundprinzip wurde im Kanton Zürich durch Zustimmung des Kantonsrats am 12. Juni 2017 im dafür geänderten Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetz (SPFG, LS 813.20) gesetzlich verankert. Die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich hat darauf basierend eine Liste der ambulant durchzuführenden Spitalbehandlungen mit Wirkung ab dem 1. Januar 2018 festgesetzt. Die ambulanten Spitalbehandlungen haben entsprechend auch in den Stadtspitälern Waid und Triemli zugenommen. Die Entwicklungen zeigen, dass die Verlagerung von den stationären zu den ambulanten Behandlungen noch weiter stark zunehmen wird. Der STRB DGA wird folglich in Art. 32 und 33 dahingehend angepasst, dass die Stadtspitäler neben stationären auch ambulante Leistungen erbringen.

3.4 Hochbaudepartement

Art. 51 Amt für Baubewilligungen

Bisheriger Wortlaut	Neuer Wortlaut
<p>Das <i>Amt für Baubewilligungen</i> vollzieht die baupolizeilichen Vorschriften und erfüllt dabei insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a. Baugesuchsberatung;</p> <p>b. Prüfung der Baugesuche mit Antragstellung an die Bausektion;</p> <p>c. Bearbeitung von Rechtsmittelgeschäften;</p> <p>d. Erteilung von verschiedenen baupolizeilichen Bewilligungen;</p> <p>e. Kontrolle der Bauausführung;</p> <p>f. Kontrolle der Aufzüge und Krane;</p> <p>g. Kontrolle der Sicherheit auf Baustellen.</p>	<p>Das <i>Amt für Baubewilligungen</i> vollzieht die baupolizeilichen Vorschriften und erfüllt dabei insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a. Baugesuchsberatung;</p> <p>b. Prüfung der Baugesuche mit Antragstellung an die Bausektion;</p> <p>c. Bearbeitung von Rechtsmittelgeschäften;</p> <p>d. Erteilung von verschiedenen baupolizeilichen Bewilligungen;</p> <p>e. Kontrolle der Bauausführung;</p> <p>f. Kontrolle der Aufzüge und Krane;</p> <p>g. Sicherheitskontrolle zur Gefahrenvermeidung von Drittpersonen bei Baustellen im Hochbau.</p>

Die Baukontrolle kontrollierte während einiger Zeit sowohl die Baustelleninstallationen auf die Sicherheitsanforderungen für unbeteiligte Drittpersonen als auch im Auftrag der SUVA die Arbeitssicherheit der auf dem Bau beschäftigten Personen.

Die SUVA hat diesen Auftrag gekündigt und führt nun wieder mit eigenem Personal Arbeitssicherheitskontrollen auf den Baustellen durch.

Aus diesem Grund ist die Baukontrolle für die Sicherheitsüberprüfung nunmehr ausschliesslich für die Prüfung der Baustelleninstallation hinsichtlich Sicherheitserfordernisse zur Vermeidung von Unfällen von Drittpersonen bei Baustellen zuständig.

Die Anpassung bietet ausserdem auch die Gelegenheit, die Aufgabe etwas präziser zu umschreiben, insbesondere geht es ja um die Gefahrenvermeidung von Drittpersonen bei Baustellen im Hochbau. Mit dem Tiefbau (Strassen usw.) hat die Baukontrolle des Hochbaudepartements bzw. des Amtes für Baubewilligungen nichts zu tun.

3.5 Sozialdepartement

Das Angebot des «Stellenmarkts» (Stellenvermittlung für städtische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) wurde per 1. Januar 2020 von HRZ an die Dienstabteilung «Soziale Einrichtungen und Betriebe» (SEB) des Sozialdepartements überführt (vgl. Kapitel 3.2, Anpassung Art. 19 lit. g). Eine Anpassung von Art. 72, Aufgaben der Sozialen Einrichtungen und Betriebe, ist nicht erforderlich, da die Aufgaben der Arbeitsintegration in lit. a bereits sehr summarisch aufgeführt sind und die Stellenvermittlung, die von HRZ an SEB übergeben wurde, darin gut aufgehoben ist.

4. Zuständigkeit

Gemäss Art. 65 GO ist der Stadtrat zuständig für die Bestimmung des Aufgabenkreises der Dienstabteilungen und – aufgrund sinngemässer Auslegung dieses Artikels – auch der Departementssekretariate. Im Hinblick auf eine kundenorientierte und flexible Verwaltung trägt er mit regelmässigen Anpassungen dieses der Organisation der Verwaltung zugrundeliegenden Beschlusses situationsgerecht Rechnung.

5. Regulierungsfolgenabschätzung

Die mit dieser Weisung geplante Revision des STRB DGA betrifft einzig verwaltungsinterne, organisatorische Belange. Sie bewirkt keine administrative Belastung von Unternehmen. Es bedarf demnach keiner Regulierungsfolgenabschätzung.

Auf den im Einvernehmen mit der Stadtpräsidentin und den Vorstehenden des Finanz-, des Gesundheits- und Umwelt-, des Hochbau- sowie des Sozialdepartements gestellten Antrag der Stadtschreiberin beschliesst der Stadtrat:

1. Der Stadtratsbeschluss über die Departementsgliederung und -aufgaben (STRB DGA) vom 26. März 1997 (AS 172.110) wird gemäss Beilage (Entwurf vom 23. November 2020) geändert.
2. Die Änderungen gemäss Ziffer 1 treten am 1. Januar 2021 in Kraft.
3. Mitteilung je unter Beilage an die Stadtpräsidentin, die Vorstehenden des Finanz-, des Gesundheits- und Umwelt-, des Hochbau- sowie des Sozialdepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrats, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, die Stadtkanzlei (Amtliche Sammlung, Kommunikation), die Stadtentwicklung, das Steueramt, Human Resources Management, das Stadtspital Waid, das Stadtspital Triemli, das Amt für Baubewilligungen und die Sozialen Einrichtungen und Betriebe.

Für getreuen Auszug
die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti